

Satzung für den Evangelischen Jugendring Wiesbaden

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§1 Zweckbestimmung

Der Evangelische Jugendring ist der freiwillige Zusammenschluss aller evangelischer (kirchlicher und freikirchlicher) Jugendarbeit in der Stadt und im Evangelischen Dekanat Wiesbaden.

Er übernimmt die Aufgaben der ehemaligen Dekanatsjugendvertretungen, des Unterausschusses Kinder- und Jugendarbeit der Dekanatsynode und des bisherigen Evangelischen Jugendrings Wiesbaden.

Er nimmt gemäß § 12 KJHG die Aufgaben des Jugendverbandes „Evangelische Jugend“ wahr.

Er hat zum Ziel, die einzelnen Gruppen miteinander zu vernetzen und die Evangelische Jugend gegenüber Behörden und öffentlichen Einrichtungen zu vertreten.

§ 2 Mitgliedschaft, Vertretung

Mitglieder sind Kirchengemeinden, das Evangelische Dekanat Wiesbaden, insbesondere durch das Evangelische Stadtjugendpfarramt Wiesbaden, Jugendwerke, Verbände und Freikirchen. Die Gruppierungen werden durch Delegierte beim Evangelischen Jugendring für die Dauer von jeweils zwei Jahren vertreten.

§ 3 Organe

Die Organe des Evangelischen Jugendrings Wiesbaden sind

- a) die Delegiertenversammlung und
- b) der Vorstand

Teil 2: Die Delegiertenversammlung

§ 4 Zusammensetzung

Der Delegiertenversammlung gehören an:

- bis zu zwei Delegierte der Kirchengemeinden, Freikirchen, Jugendwerke und -verbände. Mindestens eine/einer davon muss unter 28 Jahre alt sein. In der Regel sollen dies ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sein.
- bis zu zwei Delegierte der Konferenz der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Dekanat.
- bis zu acht Delegierte der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Stadtjugendpfarramtes. Mindestens 4 davon müssen unter 28 Jahre alt sein.
- ein Mitglied der Dekanatsynode

Der Delegiertenversammlung gehören ferner an:

- Die Stadtjugendpfarrerin / der Stadtjugendpfarrer und die Dekanatsjugendreferentinnen / Dekanatsjugendreferenten im Stadtjugendpfarramt

Der Evangelische Jugendring kann weitere Personen berufen. Dabei sind nicht vertretene Leistungsbereiche der evangelischen Jugendhilfe zu berücksichtigen.

(Kinder- und Jugendkulturgruppen, Jugendsozialarbeit, Konfirmandenarbeit u. a.)

§ 5 Aufgaben

(1) Die Delegiertenversammlung befasst sich mit allen Angelegenheiten der Arbeit mit und von Kindern und Jugendlichen in der Stadt Wiesbaden.

- a) Der Evangelische Jugendring arbeitet mit anderen Trägern und Arbeitsgemeinschaften der Jugendhilfe zusammen.
- b) Er wählt seine Delegierten in den Stadtjugendring und strebt eine angemessene Beteiligung im Jugendhilfeausschuss an.
- c) Er nimmt Stellung zu kommunalpolitischen Themen der Jugendhilfe

Die nicht zum Stadtgebiet Wiesbaden gehörenden Delegierten haben zu § 5 (1) kein Stimmrecht.

(2) Die Delegiertenversammlung befasst sich mit allen Angelegenheiten der Arbeit mit und von Kindern und Jugendlichen im Evangelischen Dekanat Wiesbaden

- a) Der Evangelische Jugendring berät die Dekanatsynode und den Dekanatsvorstand in allen Fragen junger Menschen.
- b) Er gibt der Synode regelmäßig Bericht zur Lage der Kinder und Jugendlichen und zur Arbeit mit und von Kindern und Jugendlichen im Dekanat Wiesbaden.
- c) Er hat Antragsrecht im Dekanatsvorstand.
- d) Er plant und koordiniert die laufende Arbeit mit und von Kindern und Jugendlichen auf Dekanatsebene.
- e) Er wirkt mit bei der Aufstellung des Haushaltsplanes des Dekanates im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit.
- f) Er nimmt regelmäßig Arbeitsberichte des Stadtjugendpfarramtes entgegen.
- g) Er wirkt durch seinen Vorstand mit bei der Anstellung und Berufung der Dekanatsjugendreferentinnen und -referenten sowie der Stadtjugendpfarrerin / des Stadtjugendpfarrers und allen Dekanatsstellen, die in der Kinder- und Jugendarbeit zu besetzen sind.
- h) Er nimmt Stellung zu kirchlichen Fragen der Jugendhilfe und strebt eine angemessene Beteiligung in der Dekanatsynode an.

Die nicht zum Dekanat Wiesbaden gehörenden Delegierten (Freikirchen und AKK) haben zu § 5 (2) kein Stimmrecht.

- (3) Die Delegiertenversammlung wählt den Vorstand und kann Aufgaben an den Vorstand delegieren.
- (4) Sie kann Fachausschüsse/Projektgruppen einsetzen (z.B. Jugendpolitik, Freizeiten u.a.)
- (5) Sie führt eigene Veranstaltungen durch (Gemeinsame Events oder Fachveranstaltungen).

§ 6 Einladung

- (1) Die Delegiertenversammlung tagt mindestens 2mal im Jahr. Ist in der Einladung nichts anderes vermerkt, ist die Sitzung öffentlich.
- (2) Die Einladungen müssen spätestens zwei Wochen vor der Tagung schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
- (3) Die Einladungen gehen an die Delegierten. Sind keine Delegierten benannt oder nehmen diese ihr Mandat längerer Zeit nicht wahr, gehen die Einladungen an die betreffende Gruppierung mit der Bitte, neue Delegierte zu benennen.

§ 7 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Delegiertenversammlung entscheidet im Rahmen ihrer Aufgaben durch Abstimmung.
- (2) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (3) Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Delegierten.
- (4) Ein Antrag ist angenommen, wenn er die Mehrheit der anwesenden Delegierten erhält

Teil 3: Der Vorstand

§ 8 Zusammensetzung

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu 9 Mitgliedern: dem ersten und zweiten Vorsitzenden, bis zu 6 Beisitzern und der Stadtjugendpfarrerin / dem Stadtjugendpfarrer bzw. dessen Vertreterin / dessen Vertreter.
- (2) Vorstandsmitglieder müssen zum Zeitpunkt der Wahl der Delegiertenversammlung angehören. Erster und zweiter Vorsitzender müssen Stimmrecht zu §5, Absatz (1) und (2) haben.

§ 9 Wahlverfahren

Die Vorstandsmitglieder werden in geheimer Abstimmung gewählt. Die / der 1. Vorsitzende und die / der 2. Vorsitzende werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Für die Wahl zum 1. und 2. Vorsitzenden ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Beisitzer können in einem Wahlgang gewählt werden.

§ 10 Wahlperiode

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er führt die Geschäfte so lange weiter bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 11 Aufgaben

- (1) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Delegiertenversammlung aus, vertritt den Evangelischen Jugendring nach außen (Dekanat & Kommune) und führt die laufenden Geschäfte. Er wird unterstützt durch die Geschäftsstelle beim Evangelischen Stadtjugendpfarramt.
- (2) Der Vorstand beruft im Einvernehmen mit dem Stadtjugendpfarrer/der Stadtjugendpfarlerin einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin aus dem Kreis der Dekanatsjugendreferentinnen und –referenten oder der beim Dekanat hauptberuflich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit dem Schwerpunkt Kinder- und Jugendarbeit. Die Neuberufung soll jeweils nach den Vorstandswahlen stattfinden. Wiederberufung ist möglich.
- (3) Der Vorstand beruft die Delegiertenversammlung ein und leitet sie.
- (4) Er berichtet der Delegiertenversammlung mindestens einmal im Jahr über seine Arbeit.

Teil 4: Schlussbestimmungen

§ 12 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Evangelischen Jugendrings kann nur beschlossen werden, wenn ausdrücklich dazu eingeladen wurde.
- (2) Die Auflösung bedarf der Zustimmung von einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.
- (3) Eventuell vorhandenes Vermögen fällt bei Auflösung des Evangelischen Jugendrings an das Evangelische Dekanat Wiesbaden, das es zweckbestimmt für Aufgaben der Kinder- und Jugendarbeit verwenden muss. Übernommene Verwaltung von Einrichtungen und Gegenständen wird an die Eigentümer/Auftraggeber zurückgegeben.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die konstituierende Versammlung des Evangelischen Jugendrings (Zweidrittelmehrheit) in Kraft.